

ZH_OBERGERICHT SB240408 vom 18. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240408

FR: ZH_OBERGERICHT SB240408 du 18 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB240408 del 18 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Bülach, Einzelgericht, entschied mit Urteil vom 22. Februar 2024 im Verfahren GG230105-C (Urk. 46). Mit Eingabe vom 4. März 2024 liess der Beschuldigte rechtzeitig gegen das erstinstanzliche Urteil die Berufung anmelden (Urk. 39) und hernach mit Eingabe vom 1. September 2024 erklären (Urk. 49). Die Staatsanwaltschaft erklärte innert mit Präsidialverfügung vom 6. September 2024 (Urk. 53) angesetzter Frist keine Anschlussberufung, verzichtete auf Stellung von Beweisanträgen und ersuchte um Dispensation von der Teilnahme an der Berufungsverhandlung (Urk. 55).

E. 1.1

Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten unter Einbezug der widerrufenen mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Freiheitsstrafe von

- 6 - 10 Monaten als Gesamtstrafe und als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023 (Urk. 46 S. 18).

E. 1.2

Der Beschuldigte beantragt im Berufungsverfahren das Absehen von einem Widerruf und die Bestrafung mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 5 Monaten, abzüglich der erstandenen Haft von 1 Tag, als Gesamt- und Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023 unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren. Eventualiter sei der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 für eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen gewährte bedingte Strafvollzug zu widerrufen und er sei unter Einbezug der widerrufenen Strafe und in Anrechnung der bereits erstandenen Haft von 2 Tagen mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten als Gesamtstrafe zu bestrafen, wobei der Vollzug der Gesamtstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufzuschieben sei (Urk. 35 S. 1 f.). 2. Vorbemerkungen

E. 2

Mit Präsidialverfügung vom 6. September 2024 wurde das Gesuch um Wechsel der amtlichen Verteidigung bewilligt und Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten entlassen und Rechtsanwalt MLaw X2. _____ als neuer amtlicher Verteidiger bestellt (Urk. 51). Mit Beschluss vom 16. September 2024 wurde Rechtsanwalt lic. iur. X1. _____ für seine Aufwendungen im Berufungsverfahren als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit Fr. 1'186.50 (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse entschädigt (Urk. 58).

E. 2.1

Gestützt auf den rechtskräftigen Schuldspruch der Vorinstanz ist eine Strafe wegen grober Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV auszufällen.

E. 2.2

Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 wegen Sachbeschädigung, Drohung und Tötlichkeiten mit einer Freiheitsstrafe von 60 Tagen, bedingt vollziehbar bei einer Probezeit von 4 Jahren, bestraft. Weiter wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 16. Juni 2023 wegen des Fahrens eines Motorfahrzeugs in qualifiziert fahrunfähigem Zustand mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.– bestraft. Am 7. Juli 2023 wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland wegen versuchter Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamten mit einer bedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren verurteilt, wobei auf den Widerruf der vorerwähnten bedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen verzichtet wurde (Urk. 66). Damit liegt retrospektive Konkurrenz mit der heute zu beurteilen-

- 7 - den groben Verkehrsregelverletzung, begangen am 29. Juli 2022, vor. Da – einhergehend mit der Vorinstanz (vgl. Urk. 46 S. 7, 12 f.) – bereits aufgrund des Tatverschuldens für das heute zu beurteilende Delikt eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist (vgl. nachstehend E. 5 ff.), wird diese als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023 ausgefallenen Freiheitsstrafe zu bemessen sein. Weil eine Zusatzstrafe indes nur ausgesprochen werden kann, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind (BGE 145 IV 146 E. 2.1-2.3), ist angesichts dessen – entgegen dem Standpunkt der Verteidigung vor Vorinstanz (Urk. 35 S. 4 f.) – keine Zusatzstrafe zum Strafbefehl vom 16. Juni 2023, der eine Geldstrafe als Grundstrafe hat, auszufällen. Nachdem der Beschuldigte die vorliegend zu ahndende Tat innert der mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2021 angesetzten Probezeit beging, wird auch der Widerruf der mit vorgenanntem Strafbefehl bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafe zu prüfen sein (Art. 46 Abs. 1 StGB). 3. Grundsätze der Strafzumessung

E. 3

Am 28. August 2024 sowie am 23. Januar 2025 wurde jeweils ein aktueller Strafregisterauszug des Beschuldigten eingeholt (Urk. 48; Urk. 62). Aus diesen ging eine weitere, vor dem vorinstanzlichen Urteil ergangene, rechtskräftige Verur-

- 5 - teilung des Beschuldigten (Urteil des Bezirksgerichtes Bülach vom 25. Januar 2024) hervor, welche der Vorinstanz nicht bekannt war (vgl. Urk. 46 S. 5 ff.; Urk. 34). Im Rahmen des Aktenbeizugs betreffend das entsprechende Verfahren wurde jedoch festgestellt, dass diese Vorstrafe nicht den Beschuldigten betrifft und fälschlicherweise in seinem Strafregister vermerkt war (Urk. 63-65). In der Folge wurde am 3. Februar 2025 ein bereinigter Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 66) und dem Beschuldigten bzw. dessen amtlichen Verteidiger anlässlich der Berufungsverhandlung vorgehalten (Prot. II S. 17).

E. 3.1

Das Bundesgericht hat die Grundsätze der Strafzumessung nach Art. 47 ff. StGB und die an sie gestellten Begründungsanforderungen wiederholt dargelegt (BGE 136 IV 55 E. 5.4 ff. mit Hinweisen; vgl. auch BGE 144 IV 313 E. 1; 144 IV 217 E. 2.3 ff.; 142 IV 265 E. 2.3 ff.). Entsprechendes gilt für die Bildung der Einsatz- und der Gesamtstrafe nach Art. 49

Abs. 1 StGB in Anwendung des Asperationsprinzips (BGE 144 IV 313 E. 1.1; 144 IV 217 E. 2.2 und E. 3; 142 IV 265 E. 2.3.2; 141 IV 61 E. 6.1.2; je mit Hinweisen). Darauf sowie auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 46 S. 5 ff.) kann vollumfänglich verwiesen werden.

E. 3.2

Hervorzuheben ist, dass gestützt auf Art. 49 Abs. 2 StGB das Gericht bei retrospektiver Konkurrenz eine Zusatzstrafe in der Weise festzulegen hat, dass der Täter nicht schwerer bestraft wird, als wenn die strafbaren Handlungen gleichzeitig beurteilt worden wären. Eine Zusatzstrafe kann, wie bereits erwähnt, nur ausgesprochen werden, soweit die Strafen der neu zu beurteilenden Delikte und die Grundstrafe gleichartig sind (BGE 142 IV 265 E. 2.3.1 und E. 2.4.2). Liegen die Voraussetzungen für eine Zusatzstrafe vor, setzt das Gericht zunächst eine hypo-

- 8 - thetische Gesamtstrafe fest. Es hat sich zu fragen, welche Strafe es ausgesprochen hätte, wenn es sämtliche Delikte gleichzeitig beurteilt hätte. Dabei hat es nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu verfahren (vgl. BGE 141 IV 61 E. 6.1.2; 138 IV 120 E. 5.2; je mit Hinweisen). Zwar hat sich das Gericht in die Lage zu versetzen, in der es sich befände, wenn es alle der Grund- und Zusatzstrafe zu Grunde liegenden Delikte in einem einzigen Entscheid zu beurteilen hätte. Die gedanklich zu bildende hypothetische Gesamtstrafe hat es jedoch aus der rechtskräftigen Grundstrafe (für die abgeurteilten Taten) und der nach seinem freien Ermessen festzusetzenden Einzelstrafen für die neuen Taten zu bilden. Sein Ermessen beschränkt sich auf die von ihm gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB vorzunehmende Asperation zwischen rechtskräftiger Grundstrafe und der für die noch nicht beurteilten Taten auszusprechenden Strafe (BGE 142 IV 265 E. 2.4.2). Um bei der Zusatzstrafenbildung dem Prinzip der Strafschärfung gemäss Art. 49 Abs. 2 StGB Rechnung zu tragen, hat das Zweitgericht die rechtskräftige Grundstrafe und die von ihm für die neu zu beurteilenden Taten auszusprechenden Strafen nach den Grundsätzen von Art. 49 Abs. 1 StGB zu schärfen. Die Einsatzstrafe bildet die Strafe der (abstrakt) schwersten Straftat sämtlicher Delikte. Ist die (abstrakt) schwerste Straftat in der Grundstrafe enthalten, ist die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafen der neu zu beurteilenden Delikte angemessen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamtstrafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt (BGE 142 IV 265 E. 2.4.4; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1354/2021 vom 22. März 2023 E. 2.2; 6B_1138/2020 vom 2. November 2021 E. 1.2.2).

E. 3.3

Begeht die verurteilte Person während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen und ist deshalb zu erwarten, dass sie weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe oder den bedingten Teil der Strafe (Art. 46 Abs. 1 Satz 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass die verurteilte Person weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf einen Widerruf. Es kann die verurteilte Person verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 StGB). Ein während der Probezeit begangenes Verbrechen oder Vergehen führt folglich nicht zwingend zum Widerruf des bedingten Strafaufschubs. Dieser soll nur erfolgen, wenn wegen der erneuten Straffälligkeit eine eigentliche "Schlechtprognose" besteht (BGE 134

- 9 - IV 140 E. 4.3; Urteile des Bundesgerichtes 7B_820/2023 vom 10. Januar 2024 E. 3.1; 6B_1520/2022 vom 5. September 2023 E. 5.2; 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 2.3.1 mit Hinweisen). Die Bewährungsaussichten sind anhand einer Gesamtwürdigung der Tatumstände, des Vorlebens, des Leumunds sowie aller weiteren Tatsachen zu beurteilen, die gültige Schlüsse etwa auf den Charakter der verurteilten Person sowie Entwicklungen in ihrer Sozialisation und im Arbeitsverhalten bis zum Zeitpunkt des Widerrufsentscheids zulassen (BGE 134 IV 140 E. 4.4; Urteile des Bundesgerichtes 6B_1520/2022 vom 5. September 2023 E. 5.2; 6B_355/2021 vom 22. März 2023 E. 2.3.1; je mit Hinweisen).

E. 3.4

Bei der Gesamtstrafenbildung im Widerrufsfall gemäss Art. 46 Abs. 1 Satz 2 StGB in Verbindung mit Art. 49 StGB hat das Gericht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung methodisch von derjenigen Strafe als "Einsatzstrafe" auszugehen, die es für die während der Probezeit neu verübte Straftat nach den Strafzumessungsgrundsätzen von Art. 47 ff. StGB ausfällt. Anschliessend ist diese mit Blick auf die zu widerrufende Vorstrafe angemessen zu erhöhen. Daraus ergibt sich die Gesamtstrafe. Bilden die "Einsatzstrafe" für die neu zu beurteilenden Probezeitdelikte und die Vorstrafe ihrerseits Gesamtstrafen, kann das Gericht der bereits im Rahmen der jeweiligen Gesamtstrafenbildung erfolgten Asperation durch eine gemässigte Berücksichtigung bei der Gesamtstrafenbildung Rechnung tragen. Allerdings ist auch hier zu berücksichtigen, dass eine Gesamtstrafenbildung voraussetzt, dass die widerrufene und die neue Strafe gleichartig sind (BGE 145 IV 146 E. 2.3.1 und E. 2.4.2 m.w.H.).

E. 3.5

Dem Aufbau des vorinstanzlichen Urteils folgend ist zuerst über den Widerruf des bedingten Vollzugs der mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2021 ausgefallenen Freiheitsstrafe zu befinden, ehe anschliessend die konkrete Strafenbildung erfolgt.

E. 4

Widerruf

E. 4.1

Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 46 S. 8), delinquierte der Beschuldigte am 29. Juli 2022 innert der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 angesetzten Probezeit erneut. Der Vorinstanz ist zuzustimmen, wenn sie vorliegend dem Beschuldigten eine eigentliche

- 10 - Schlechtprognose stellt (vgl. Urk. 46 S. 8 ff.). Der Beschuldigte ist mehrfach (teilweise einschlägig) vorbestraft (vgl. Urk. 66): Bereits als Jugendlicher erwirkte er zwei Vorstrafen der Jugendanwaltschaft See/Oberland. Mit Strafbefehl vom 27. Februar 2019 wurde er des Angriffs, des versuchten Raubs, der versuchten schweren Körperverletzung sowie der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes schuldig gesprochen. Hierfür wurde er unter Anrechnung von 2 Tagen Haft mit einem unbedingten Freiheitsentzug von 3 Monaten bestraft, der zu Gunsten einer ambulanten Behandlung und einer persönlichen Betreuung aufgeschoben wurde. Mit Strafbefehl vom 4. Juli 2019 wurde der Beschuldigte wegen mehrfachen Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und lit. d BetmG sowie Art. 19a BetmG mit einem Tag Freiheitsentzug bestraft, der bereits in folge Haft erstanden war. Weiter wurde der Beschuldigte mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021

wegen Sachbeschädigung, Drohung sowie Tötlichkeiten unter Ansetzung einer vierjährigen Probezeit zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen, woran ein Tag erstandener Haft angerechnet wurde, verurteilt. Während der mit diesem Strafbefehl angesetzten Probezeit wurde der Beschuldigte wiederholt straffällig. In diesem Zusammenhang gilt zu bemerken, dass er bereits 7 Monate nach dieser Verurteilung das heute zu beurteilende Delikt beging. Weiter wurde er – wie eingangs erwähnt – mit Strafbefehl vom 16. Juni 2023 wegen Fahrens eines Motorfahrzeugs in qualifiziert fahrunfähigem Zustand, begangen am 18. März 2023, zu einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 100.– und mit Strafbefehl vom 7. Juli 2023 wegen versuchter Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte, begangen am 5. Juli 2023, zu einer bedingten Freiheitsstrafe von 60 Tagen unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren bestraft. Mit der Vorinstanz ist zu konstatieren, dass der Beschuldigte offensichtlich aus den in den einzelnen Verfahren ausgesprochenen Strafen keine Lehren gezogen zu haben scheint. Auch vermochten die vereinzelt Hafttage, die der Beschuldigte in den jeweiligen Verfahren erstanden hatte, keinen bleibenden Eindruck auf diesen zu hinterlassen, was eine gewisse Renitenz und Unbelehrbarkeit des Beschuldigten offenbart. Wie sich auch aus seinen Aussagen anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung (Prot. I S. 11 ff.) und der Berufungsverhandlung (Prot. II S. 20 ff.) ergibt, zeigt der Beschuldigte kaum eine Einsicht in das Unrecht seiner Taten, was sich insbesondere auch in seiner Tendenz zur Externalisierung der Verantwortung zeigt. Vor diesem Hintergrund muss ihm eine eigentliche Schlechtprognose gestellt werden, welcher auch nicht mit einer genügenden Warnwirkung infolge Vollzugs der in diesem Verfahren zu beurteilenden Strafe begegnet werden könnte. Dies nicht zuletzt auch, weil er auch während der laufenden Strafuntersuchung mehrfach delinquierte. Überdies erscheinen seine Lebensumstände nach wie vor als nicht gefestigt. Der Beschuldigte verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung und ist weiterhin nicht erwerbstätig bzw. vermag keine Arbeitsstelle längerfristig zu halten. Er wohnt mit seinen Eltern, seinem älteren Bruder, dessen Freundin und deren Kindern zusammen. Er verfügt über kein Vermögen, weist aber Schulden in der Höhe von Fr. 12'000.– auf. Weiter wird er sowohl vom Sozialamt als auch von seinen Eltern (finanziell) unterstützt. Er befindet sich eigenen Angaben zufolge Ende des Monats nach Bezahlung von Schulden und der Leasingrate für das Fahrzeug regelmässig im Minus. Er ist weder in einer Partnerschaft noch hat er Kinder (Urk. D1/4 S. 6; Prot. I S. 6 ff.; Prot. II S. 7 ff.).

E. 4.2

In Würdigung der Gesamtumstände ist der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 60 Tagen somit zu widerrufen.

E. 5

Sanktionsart des neu zu beurteilenden Deliktes

E. 5.1

Kommen als Sanktion sowohl eine Freiheits- als auch eine Geldstrafe in Betracht, so ist methodisch somit in der Weise vorzugehen, dass zuerst die Strafart festzulegen und dann das Strafmass festzusetzen ist (Urteil des Bundesgerichtes 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.3 und E. 1.3.6 mit Hinweis auf BGE 144 IV 313 E.1.1.1). Bei der Wahl der Strafart hat das Gericht neben dem Verschulden des Täters, der Zweckmässigkeit der

Strafe, ihren Auswirkungen auf die Täterschaft und auf ihr soziales Umfeld sowie ihrer Wirksamkeit unter dem Gesichtswinkel der Prävention Rechnung zu tragen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.4 f. unter Hinweis auf Urteil des Bundesgerichtes 6B_696/2021 vom 1. November 2021 E. 5.2 und BGE 147 IV 241 E. 3.2). Das Verschulden ist adäquat einzuschätzen. Nur wenn sowohl die Gelds-

- 12 - trafe als auch die Freiheitsstrafe in äquivalenter Weise das Verschulden sanktionieren, ist generell dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgend der Geldstrafe die Priorität einzuräumen (Urteil des Bundesgerichtes 6B_93/2022 vom 24. November 2022 E. 1.3.8).

E. 5.2

Was die Straffart anbelangt, kommt für die heute zu beurteilende grobe Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe in Betracht. Wie sich nachfolgend zeigen wird, erweist sich lediglich eine Freiheitsstrafe als verschuldensangemessen. Davon abgesehen liess sich der Beschuldigte trotz der drei Vorstrafen (vgl. Urk. 66) nicht von der heute zu beurteilenden Delinquenz abhalten und er wurde überdies rund 7 Monate nach Beginn der mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2021 laufenden Probezeit erneut straffällig, weshalb sich auch unter spezialpräventiven Gesichtspunkten eine Geldstrafe ohnehin als nicht zweckmässig erweisen würde.

E. 5.3

Da keine aussergewöhnlichen Umstände ersichtlich sind, die ein Verlassen des Straffrahmens rechtfertigen würden, ist die Strafe innerhalb des ordentlichen Straffrahmens zu bemessen.

E. 6

Konkrete Strafzumessung der neu zu beurteilenden Tat

E. 6.1

Tatkomponente

E. 6.1.1

Der Beschuldigte lenkte am Freitag, 29. Juli 2022, um 00.31 Uhr, einen Personenwagen auf der B.____-strasse ... in C.____ mit einer Geschwindigkeit von 99 km/h (nach Abzug der technisch bedingten Sicherheitsmarge von 4 km/h) und überschritt die an dieser Stelle zulässige, signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h (innerorts) um 49 km/h (Urk. 46 S. 4).

E. 6.1.2

In objektiver Hinsicht ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die Geschwindigkeitsbegrenzung massiv überschritt, wobei er den in Art. 90 Abs. 4 lit. b SVG statuierten Grenzwert für eine besonders krasse Missachtung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h lediglich um 1 km/h unterschritt. Erschwerend kommt hinzu, dass zum Tatzeitpunkt – entgegen der Verteidigung (Urk. 68 S. 6) – schlechte Sichtverhältnisse herrschten und der Beschuldigte selbst angab, es sei "stockdunkel" gewesen und er habe – ausser der Strasse – "gar nichts" gesehen

- 13 - (Prot. I S. 12, 14) bzw. es sei "sehr dunkel" gewesen und er habe "mega scharf" schauen müssen (Prot. II S. 22). Weiter beging er die Geschwindigkeitsüberschreitung, als

er sich in einem Überholmanöver befand, wobei er diesbezüglich angab, er habe doppelt so schnell überholen müssen, da eine Kurve vor ihm lag. Er habe "direkt die Kurve schneiden" müssen (Prot. I S. 13). Ebenso wenig kann der Beschuldigte aus dem Argument, der Lastwagenfahrer habe während dem Überholmanöver ebenfalls beschleunigt (vgl. Urk. 68 S. 6), etwas zu seinen Gunsten ableiten. Der Beschuldigte war sodann eigenen Angaben zufolge mit der Strecke nicht vertraut (vgl. Urk. D1/1/4 S. 2; Prot. I S. 12). Angesichts der Gesamtumstände kann auch nicht die Rede davon sein, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug jederzeit voll unter Kontrolle hatte (vgl. Urk. 68 S. 6), zumal es einzig dem Zufall zu verdanken war, dass es nicht zu einem Unfall kam. Zu Gunsten des Beschuldigten ist jedoch davon auszugehen, dass sich zum Tatzeitpunkt – vorbehaltlich des von ihm überholten Lastwagens – keine weiteren Verkehrsteilnehmer auf der Strasse befanden und die Geschwindigkeitsüberschreitung nur von kurzer Dauer war. Das objektive Tatverschulden wiegt nach dem Gesagten nicht mehr leicht.

E. 6.1.3

In subjektiver Hinsicht ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte bloss eventualvorsätzlich handelte. Nicht unbesehen bleiben kann jedoch, dass der Beschuldigte ohne zeitliche Not und nachvollziehbaren Grund die signalisierte Höchstgeschwindigkeit massiv überschritt, weshalb das subjektive Tatverschulden das objektive lediglich geringfügig zu relativieren vermag, weshalb sich in einer Gesamtbetrachtung eine Freiheitsstrafe im Bereich von 7 Monaten als angemessen erweist.

E. 6.2

Täterkomponente

E. 6.2.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann – zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen – zunächst auf die vorstehenden Erwägungen (vgl. E. 4.1) verwiesen werden. Es ergeben sich auch nach der Befragung des Beschuldigten im Berufungsverfahren in persönlicher Hinsicht keinerlei

- 14 - Aspekte, welche sich auf die Strafzumessung auszuwirken vermögen (Prot. II S. 7 ff.).

E. 6.2.2

Wie bereits eingangs dargelegt, wies der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt drei Vorstrafen auf (Urk. 66). Diese nicht einschlägigen Vorstrafen wirken sich leicht strafferhöhend aus.

E. 6.2.3

Hinzu kommt, dass der Beschuldigte während der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 angesetzten Probezeit delinquierte (vgl. Urk. 66), was sich merklich – im Umfang von 1 Monat – strafferhöhend auswirkt.

E. 6.2.4

Beim Nachtatverhalten ist dem Verhalten des Täters nach der Tat und im Strafverfahren Rechnung zu tragen. Ein Geständnis, das kooperatives Verhalten eines Täters bei der Aufklärung von Straftaten sowie die Einsicht und Reue wirken strafmindernd. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung können umfangreiche und prozessentscheidende Geständnisse eine substanzielle Strafreduktion bewirken. Dies gilt allerdings nur, wenn ein Geständnis auf Einsicht in das begangene Unrecht resp. auf Reue schliessen lässt oder

der Täter dadurch zur Tataufdeckung über den eigenen Tatanteil beiträgt. Erleichtert das Geständnis die Strafverfolgung indes nicht, etwa weil der Täter nur aufgrund einer erdrückenden Beweislage oder gar erst nach Ausfällung des erstinstanzlichen Urteils geständig geworden ist, ist eine Strafminderung hingegen nicht angebracht (Urteil des Bundesgerichtes 6B_608/2023 vom 13. November 2023 E. 1.5.2). Der Beschuldigte räumte den an- klagegegenständlichen Sachverhalt von Beginn weg ein, was indes grossteils einer relativ klaren Beweislage geschuldet war, weshalb sein Geständnis die Strafzu- messung lediglich leicht zu seinen Gunsten zu beeinflussen vermag. Mithin vermag dies die Erhöhung der Strafe aufgrund der Vorstrafen des Beschuldigten wieder auszugleichen, nicht aber diejenige für seine Delinquenz während laufender Pro- bezeit.

E. 6.2.5

Die Würdigung der Täterkomponente führt nach dem Gesagten zu einer Erhöhung der Strafe um 1 Monat. Es rechtfertigt sich demnach eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten.

- 15 -

E. 7

Zusatzstrafe

E. 7.1

Wie erörtert, ist die Grundstrafe (Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023) eine Freiheitsstrafe von 60 Tagen. Da für die neu zu beurteilende Tat eine Strafe von 8 Monaten Freiheitsstrafe festgelegt wurde und demnach die gleiche Strafart gegeben ist, kommt eine Zusatzstrafenbildung ge- mäss Art. 49 Abs. 2 StGB in Frage.

E. 7.2

Mit dem vorerwähnten Strafbefehl vom 7. Juli 2023 wurde der Beschuldigte der versuchten Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte im Sinne von Art. 285 Abs. 1 Satz 1 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, begangen am 5. Juli 2023, bestraft. Dieses Delikt erweist sich mit Blick auf die abstrakte Strafandrohung als schwerer als die grobe Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG. Dementsprechend ist – entgegen dem Vorgehen der Vorinstanz (Urk. 46 S. 15) – die Grundstrafe aufgrund der Einzelstrafe des neu zu beurteilenden Deliktes ange- messen zu erhöhen. Anschliessend ist von der (gedanklich) gebildeten Gesamts- trafe die Grundstrafe abzuziehen, was die Zusatzstrafe ergibt (vgl. BGE 142 IV 265 E. 2.4.4). Die für die versuchte Gewalt oder Drohung gegen Behörden oder Beamte festgesetzte Freiheitsstrafe von 60 Tagen bzw. 2 Monaten ist unter Berücksichti- gung des Asperationsprinzips mit der Strafe für die grobe Verkehrsregelverletzung um 6 Monate auf 8 Monate Freiheitsstrafe zu erhöhen. Von dieser hypothetischen Gesamtstrafe ist die rechtskräftige Grundstrafe von 60 Tagen bzw. 2 Monaten ab- zuziehen, was eine Zusatzstrafe von 6 Monaten Freiheitsstrafe ergibt. Im Ergebnis ist der Beschuldigte demzufolge mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten als Zusatz- strafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023 zu bestrafen.

E. 8

Gesamtstrafenbildung

E. 8.1

Wie vorstehend ausgeführt, ist der bedingte Vollzug der mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 14. Dezember 2021 ausgefallenen Freiheitsstrafe von 60 Tagen zu widerrufen (vgl. vorstehend E. 4.2).

E. 8.2

Da das Erfordernis der gleichartigen Strafen zur Bildung einer Gesamtfreiheitsstrafe erfüllt ist, ist die zuvor festgelegte Zusatzstrafe von 6 Monaten Freiheits-

- 16 - strafe mit der zu widerrufenden Vorstrafe von 60 Tagen bzw. 2 Monaten angemessen und unter Beachtung des Asperationsprinzips zu erhöhen. Im Ergebnis ist der Beschuldigte damit unter Einbezug der widerrufenen Strafe mit einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten als Gesamtstrafe zu bestrafen.

E. 9

Fazit

E. 9.1

Der Beschuldigte wird – unter Einbezug des vorstehend widerrufenen bedingten Vollzugs der Freiheitsstrafe – mit 7 Monaten Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zur mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft See/Oberland vom 7. Juli 2023 ausgefallenen Freiheitsstrafe bestraft.

E. 9.2

Die bereits erstandene Haft ist auf die Strafe anzurechnen (Art. 51 StGB). Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist für die Anrechnung der erstandenen Haft an eine ausgesprochene Sanktion weder Tat- noch Verfahrensidentität erforderlich (BGE 141 IV 236 E. 3.2 f., m.w.H.). Entsprechend sind 2 Tage Haft (1 Hafttag im vorliegenden Verfahren und 1 Hafttag aus dem Verfahren der zu widerrufenen Vorstrafe) an die Gesamtstrafe anzurechnen. IV. Vollzug 1. Das Gericht schiebt den Vollzug einer Geldstrafe oder einer Freiheitsstrafe von höchstens zwei Jahren in der Regel auf, wenn eine unbedingte Strafe nicht notwendig erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten (Art. 42 Abs. 1 StGB). Es kann den Vollzug einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr und höchstens drei Jahren teilweise aufschieben, wenn dies notwendig ist, um dem Verschulden des Täters genügend Rechnung zu tragen (Art. 43 Abs. 1 StGB). Für die Gewährung des bedingten Strafvollzugs im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB genügt die Abwesenheit der Befürchtung, der Täter werde weitere Verbrechen oder Vergehen begehen. Vom Strafaufschub darf deshalb grundsätzlich nur bei ungünstiger Prognose abgesehen werden (BGE 134 IV 1 E. 4.2.2, 97 E. 7.3). Bei Freiheitsstrafen von höchstens zwei Jahren ist im Rahmen von Art. 42 Abs. 1 StGB der vollständige Strafaufschub daher die Regel. Besteht hingegen keinerlei Aussicht, dass der Täter sich durch den – ganz

- 17 - oder teilweise – gewährten Strafaufschub im Hinblick auf sein zukünftiges Legalverhalten positiv beeinflussen lässt, ist die Strafe in voller Länge zu vollziehen (BGE 144 IV 277 E. 3.1.1; 134 IV 1 E. 5.3.1; zum Ganzen: Urteile des Bundesgerichtes 6B_962/2023 vom 26. Februar 2024 E. 2.3.1 f.; 6B_1157/2022 vom 24. Februar 2023 E. 2.3.2; 6B_1070/2018 vom 14. August 2019 E. 5.2.2). 2. Grundsätzlich erlaubt die heute ausgefallene Sanktionshöhe einen in vollem Umfang bedingten Vollzug der Freiheitsstrafe und auch in subjektiver Hinsicht wird beim Beschuldigten grundsätzlich eine günstige Prognose vermutet, da dieser in den letzten 5 Jahren vor der Tat nicht zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten bzw. einer Geldstrafe von mehr als 180

Tagessätzen verurteilt wurde (Art. 42 Abs. 2 StGB). Wie die Vorinstanz jedoch zutreffend erwog (Urk. 46 S. 16), ist dem Beschuldigten eine eigentliche Schlechtprognose zu stellen. Der Beschuldigte ist mehrfach (teilweise einschlägig) vorbestraft und delinquierte wiederholt in der laufenden Probezeit und während hängigem Strafverfahren, was für seine Unbelehrbarkeit spricht. Auch die mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2021 bedingt ausgefallene Freiheitsstrafe sowie die mit Strafbefehl vom 16. Juni 2023 unbedingt ausgesprochene Geldstrafe vermochten den Beschuldigten nicht von weiterer Delinquenz abzuhalten und die Lebensverhältnisse des Beschuldigten erweisen sich weiterhin als wenig gefestigt (vgl. zum Ganzen vorstehend E. 4.1). Nach dem Gesagten ist die Freiheitsstrafe daher zu vollziehen. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_1025/2014 vom 9. Februar 2015 E. 2.4.1.).

- 18 - 2. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG). 3. Der Beschuldigte dringt mit seiner Berufung teilweise durch, da im Berufungsverfahren eine tiefere Strafe ausgesprochen wird, auch wenn nicht in der vom Beschuldigten beantragten Vollzugsart. Weiter wird auch nicht vom Widerruf des bedingt ausgesprochenen Vollzugs der mit Strafbefehl vom 14. Dezember 2021 ausgefallenen Freiheitsstrafe abgesehen. Es erweist sich damit als angemessen, die Kosten des Berufungsverfahrens dem Beschuldigten, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, zu drei Vierteln aufzuerlegen und zu einem Viertel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind – unter Vorbehalt der Rückforderung im Umfang von drei Vierteln – auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO). 4. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt MLaw X2._____, macht für seine Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 2'893.40 (inkl. MWST) geltend (Urk. 67). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der (teilweise von der Verteidigung bereits inkludierten) tatsächlichen Aufwendungen für die heutige Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Klienten) erscheint es mithin angemessen, den amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt MLaw X2._____, mit pauschal Fr. 3'000.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.